

---

---

# Aus der Praxis

---

---

CHRISTIAN DEMUTH, ROBERT SEEGER

## Der Sperrfristverkürzungsantrag gemäß § 69a Abs. 7 StGB nach Trunkenheitsfahrt in der Praxis

In den weitaus meisten Fällen des Führens eines Fahrzeugs im Zustand der alkoholbedingten (absoluten) Fahruntüchtigkeit (ab einer vorwerfbaren Blutalkoholkonzentration von 1,1 ‰ und mehr) im Straßenverkehr ist in der Strafrechtspraxis – spätestens nach anwaltlicher Einsicht in die Ermittlungsakte – festzustellen, dass der Tatvorwurf (§ 315c StGB oder § 316 StGB) realistisch nicht entkräftet werden kann. Es geht dann nur noch darum „Schadenminimierung“ zu betreiben. Als größte Beeinträchtigung stellt sich Führerscheininhabern der zumeist unvermeidliche Verlust der Fahrerlaubnis dar. Umso wichtiger ist es für die Verteidigung, schon unmittelbar nach Einleitung des Ermittlungsverfahrens mit Blick auf die Neuerlangung der Fahrerlaubnis vorausschauend zu planen.

Steht die Verteidigung durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt im Zusammenhang mit einem Verlust der Fahrerlaubnis (§§ 69, 69a StGB), so ist es wichtig von Anfang an zwei Aspekte einzubeziehen, die eine möglichst zeitnahe und hindernisfreie Rück- bzw. Neuerlangung der Fahrerlaubnis als „Endziel“ für den Mandanten erlauben. Die Sperre für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis endet automatisch mit Ablauf der im Strafbefehl bzw. Urteil bestimmten Frist, ohne dass es hierzu einer besonderen Feststellung bedarf. Der Rechtsanwalt hat seinen Mandanten deshalb darüber aufzuklären, dass es zur Neuerlangung der Fahrerlaubnis eines Antrags auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis bei der Fahrerlaubnisbehörde bedarf und dass dieser Neuerteilungsantrag vom Mandanten bis zu sechs Monate vor Ablauf der Sperrfrist gestellt werden kann (§ 20 Abs. 4 FeV).

Der Mandant sollte außerdem darüber informiert werden, ob in seinem Fall mit der Anordnung einer medizinisch-psychologischen Untersuchung (MPU) durch die Fahrerlaubnisbehörde zu rechnen ist und dass das Gericht nach § 69a Abs. 7 StGB die Möglichkeit hat, die Sperre vorzeitig aufzuheben, wenn sich „ein Grund zu der Annahme ergibt, dass er zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht mehr ungeeignet ist“.

Der erste gerade angesprochene Aspekt ist die verwaltungsrechtliche Seite (mögliche kommende medizinisch-psychologische Untersuchung). Der zweite Aspekt ist die psychologische/verkehrstherapeutische Aufarbeitung in „Führerscheinsachen“, deren frühzeitige Aufnahme eine wichtige Voraussetzung für einen erfolgreichen Sperrfristverkürzungsantrag nach § 69a Abs. 7 StGB ist.

Die frühzeitige Beachtung dieser Aspekte, d. h. bereits mit Beginn der Mandatsübernahme, ist notwendig, da ansonsten die Gefahr besteht, dass der nach § 69a Abs. 7 StGB geforderte „Grund zu der Annahme, dass der Täter zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht mehr ungeeignet ist“, nicht fachlich begründet und damit für das Gericht überzeugend dargestellt werden kann.

Eine anwaltliche Vertretung, die nicht die Möglichkeit des Gerichts einbezieht, aufgrund seines Ermessens die Sperre vorzeitig aufzuheben oder auch nur ab Rechtskrafteintritt abzukürzen oder sie schon vorher im Urteil oder Strafbefehl (im Vergleich zum sonstigen Normalmaß) zu verkürzen oder gar keine Sperre mehr zu verhängen, hat für einen Mandanten der unter der Fahrerlaubnisentziehung leidet keinen Wert.

Zur Aufgabe des Verteidigers gehört es deshalb, der Mandantschaft die Möglichkeit aufzuzeigen, durch die Absolvierung einer geeigneten psychologischen/verkehrstherapeutischen Maßnahme, den nach § 69a Abs. 7 StGB geforderten „Grund zu der Annahme, dass der Täter zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht mehr ungeeignet ist“ zu schaffen, damit der durch die Tat zum Ausdruck gekommene Eignungsmangel vorzeitig entfällt.

Die inhaltliche Herbeiführung des „Grundes zur Annahme des Entfalls der Ungeeignetheit“ liegt dabei selbstverständlich nicht mehr im Aufgabenbereich der Rechtsanwaltschaft, da dies eine entsprechende psychologische/verkehrspsychologische/verkehrstherapeutische Qualifikation voraussetzt, über die Juristen in der Regel nicht verfügen.

Um den nach § 69a Abs. 7 StGB geforderten „Grund zu der Annahme, dass der Täter zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht mehr ungeeignet ist“ überzeugend darzustellen, bedarf es der Hinzuziehung von Fachleuten (d. h. Psychologen und Verkehrstherapeuten), die mit dem Täter eine nachhaltige Einstellungsänderung in Punkto Alkohol und Verkehrsteilnahme unter Einschluss sämtlicher Gesichtspunkte erarbeiten.

Wenn diese Fachleute im optimalen Fall bereits kurz nach der Begehung der Trunkenheitsfahrt mit in die Verteidigungsstrategie einbezogen werden und direkt mit einer psychologischen/verkehrstherapeutischen Maßnahme beginnen, kann zu gegebenem Zeitpunkt ein Sperrfristverkürzungsantrag mit sehr hohen Erfolgsaussichten eingereicht werden. Bei einem erfolgreichen Antrag ist die Rechtsfolge, dass die Sperrfrist mit sofortiger Wirkung aufgehoben wird.

Insbesondere in Fällen von strafbaren Trunkenheitsfahrten mit verhältnismäßig niedrigen Blutalkoholwerten und von nicht motorisierten Verkehrsteilnehmern (etwa E-Scooter oder Radfahrern) kann überdies auch die Zielsetzung sinnvoll sein, in der nach ca. 3–5 Monaten auf den Einspruch gegen einen Strafbefehl folgenden Gerichtsverhandlung nach zwischenzeitlicher erfolgreicher Absolvierung der psychologischen/verkehrstherapeutischen Maßnahme das Gericht vom (endgültigen) Wegfall des Grundes für einen Fahrerlaubnisentzug mit Rückgabe des Führerscheins im Gerichtstermin zu überzeugen.

Der Antrag auf Sperrfristverkürzung sollte somit inhaltlich von psychologischer bzw. verkehrstherapeutischer Seite ausgestaltet, aber immer von Seiten der Verteidigung eingereicht werden, die sowohl auf die Einhaltung der formellen Anforderungen als auch der materiell-rechtlichen Tauglichkeit des Antrags zur Sperrfristverkürzung zu achten hat. In der Praxis sehen wir oft Sperrfristverkürzungsanträge, denen keine oder keine hinreichend aussagekräftige Bescheinigung über eine psychologische/verkehrstherapeutische Aufarbeitung beiliegt. Diese Sperrfristverkürzungsanträge werden von den Gerichten zumeist nicht positiv beschieden. Es genügt regelmäßig nicht, wenn in der Bescheinigung lediglich die Anzahl der vom Täter absolvierten Stunden und eine summarische Wiedergabe des Erfolges der Maßnahme enthalten ist.

Die durchzuführende psychologische/verkehrstherapeutische Maßnahme muss auf der strengen Anwendung der für die Beurteilung der Fahreignung entwickelten verbindlichen Vorschriften, den *Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung (Stand 31.12.2019)* und den *Beurteilungskriterien* basieren (Urteilsbildung in der Fahreignungsbegutachtung,

Kirschbaum Verlag, 3. Auflage, September 2013). Mit der 10ten Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung wurde der rechtliche Status der Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung (Satz 1 der Anlage 4 a zu § 11 Abs. 5 Fahrerlaubnis-Verordnung) geregelt. Danach sind die Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung verbindlich anzuwenden und bilden die Grundlage für die Beurteilung der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen. Entsprechend der Fahrerlaubnis-Verordnung darf die Beurteilung der Fahreignung nur nach anerkannten wissenschaftlichen Grundlagen erfolgen.

Die Beurteilungskriterien für die Urteilsbildung in der Fahreignungsbegutachtung wurden von der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin (DGVM) und der Deutschen Gesellschaft für Verkehrspsychologie (DGVP) entwickelt und stellen sicher, dass die fachlichen Begutachtungsgrundlagen für eine Fahreignungsprüfung kontinuierlich weiterentwickelt und somit den neuesten Erkenntnissen aus Wissenschaft und Praxis angepasst werden. Auch diese Vorschriften sind bei der Beurteilung der Fahreignung verbindlich anzuwenden.

Ferner sollten im Rahmen der von der Mandantschaft durchzuführenden psychologischen/verkehrstherapeutischen Maßnahme auch die Vorschriften aus der aktuellen Fassung der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung, FEV) sowie die sorgfältige Auswertung der strafrechtlichen Ermittlungsakte besonders berücksichtigt werden.

Wenn die Bescheinigung über die psychologische/verkehrstherapeutische Maßnahme, die oben dargestellten „materiellen“ Voraussetzungen für die Beurteilung der Kraftfahreignung fachlich nachvollziehbar darstellt, kann die Rechtsanwältin/der Rechtsanwalt den Sperrfristverkürzungsantrag mit guten Aussichten auf einen erfolgreichen Ausgang bei Gericht einreichen.

Um den Sperrfristverkürzungsantrag ranken viele Gerüchte, meist negative. Man hört immer wieder, dass die Anträge von den Gerichten sowieso abgelehnt würden. Viele Anwälte raten deshalb schon im Vorfeld von solchen Anträgen ab, weil sie „nichts bringen“. Solche Aussagen sind aber fachlich falsch. Die Gerüchteküche bekommt deshalb immer wieder Nahrung, weil die meisten Anträge nicht mit fachlich fundierter Begründung eingereicht worden sind. Von vorneherein praktisch aussichtslos sind Sperrfristverkürzungsanträge, die sich auf das Vorbringen beruflicher und wirtschaftlicher „Milderungsgründe“ für die Sperrfristbemessung beschränken.

Auf der anderen Seite wird von den Gerichten oft verkannt, dass letztlich nicht dem Gericht die Entscheidung über die Fahreignung des Delinquenten obliegt, was schon deshalb nicht zur Aufgabe des Gerichts gehören kann, da ihm die fachliche Beurteilungskompetenz fehlt. Die Fahreignungsbegutachtung ist dem medizinisch-verkehrspsychologischen Bereich zugewiesen, weshalb sich auch die Verwaltungsbehörde nach Stellung eines Neuerteilungsantrags zur Klärung bestehender Eignungszweifel dem Instrument der medizinisch-psychologischen Untersuchung (MPU) bedient.

Bei der Entziehung der Fahrerlaubnis und der Verhängung einer Sperrfrist gemäß den §§ 69, 69a StGB handelt es sich nach dem Gesetz nicht um eine Strafe, sondern um eine „Maßregel der Besserung und Sicherung“. Es geht schlichtweg darum, ungeeignete Fahrer vom Straßenverkehr fernzuhalten, weshalb die Gerichte im Regelfall von einer „Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen“ ausgehen und die Fahrerlaubnis entziehen. Um zu gegebenem Zeitpunkt eine neue Fahrerlaubnis zu erhalten, ist – wie bereits erwähnt – bei der Fahrerlaubnisbehörde ein Antrag auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis zu stellen.

Wenn die Fahrerlaubnisbehörde Zweifel an der Fahreignung hat, wird nach der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) eine medizinisch-psychologische Untersuchung angeordnet.

Sollte das medizinisch-psychologische Gutachten „noch“ negativ ausfallen, erhält die betroffene Person keine neue Fahrerlaubnis, sodass es auf die verkürzte Sperrfrist im Ergebnis nicht ankommt, das Gericht damit auch keine Bedenken haben muss, eine möglicherweise noch ungeeignete Person wieder am Straßenverkehr teilnehmen zu lassen.

Das wird in der Praxis von der Anwaltschaft, den Gerichten und Staatsanwaltschaften oft verkannt, was zu juristisch falschen Entscheidungen führt, die oftmals auf sachfremden (eigenen) Erwägungen mit zum Teil abenteuerlichen Begründungen beruhen. Die klare Gesetzesformulierung des § 69a Abs. 7 StGB fordert, dass bei der Frage einer Sperrfristabkürzung vom Gericht keineswegs die sichere Feststellung getroffen werden muss, der Verurteilte sei zum Führen von Kraftfahrzeugen wieder „geeignet“. Der Gesetzgeber war sich bei der Formulierung darüber im Klaren, dass mangels spezieller psychologischer/verkehrstherapeutischer Ausbildung, die Gerichte nicht abschließend über das Vorliegen der Voraussetzungen der Fahreignung zu entscheiden haben.

Die Gerichte haben also auch in den Regelfällen des § 69 Abs. 2 StGB lediglich zu prüfen, ob der bei der Tat in Erscheinung getretene Eignungsmangel möglicherweise entfallen ist.

Die Gesetzesformulierung „Grund zu der Annahme“ bedeutet nicht Gewissheit. Es genügt vielmehr, wenn vermutet werden kann bzw. mit gewissen Zweifeln eine Prognose gewagt werden kann, dass der Zweck der Maßregel vorzeitig erreicht ist.

Absolviert der Täter während des Strafverfahrens im Rahmen seines Nachtatverhaltens erfolgreich eine „Verkehrstherapie“ stellt dies daher eine neue Tatsache dar, die für das Gericht „Grund zu der Annahme“ bietet, dass bei einer Gesamtwürdigung keine dringenden Gründe mehr dafürsprechen, er sei zum Führen von Kraftfahrzeugen auch weiterhin ungeeignet. HENTSCHEL drückt es in seiner Kommentierung zu § 69a StGB wie folgt aus: „Es ist vom Gericht stets zu prüfen, ob der indizierte Eignungsmangel möglicherweise wieder weggefallen ist“. Deshalb ist es so wichtig in dem Antrag auf Sperrfristverkürzung auf die durchgeführte psychologische/verkehrstherapeutische Maßnahme und die entsprechende (ausführliche) Bescheinigung Bezug zu nehmen.

Die Beseitigung des Eignungsmangels muss also nicht gewiss bzw. nicht bewiesen sein (vgl. *Amtsgericht Schmallenberg, Beschluss vom 29. Juli 2019, 5 Cs 180 Js 97/19-33/19 in Blutalkohol Nr. 1, Januar 2020, Jahrgang 2020*). Es bedarf nicht der sicheren Feststellung durch das Gericht, dass der Täter wieder zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet ist. Eine Verkürzung kommt bereits in Betracht, wenn zu erwarten ist, dass die Eignungsmängel beim Täter früher beseitigt sein werden (*BayObLG, DAR 99, 560f.; 02, 392; Koblenz VRS 71, 431*).

Es genügt, dass erhebliche Tatsachen im Zeitpunkt der Beschlussfassung des Gerichts die Annahme rechtfertigen, dass die betroffene Person, für die der Antrag gestellt wird, zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht mehr ungeeignet ist (vgl. *Amtsgericht Rheinberg, Beschluss vom 23.08.2018, 4 Cs 418 Js 126/18 (271/18) in Blutalkohol Nr. 6, November 2018, Jahrgang 2018; Amtsgericht Kehl, Beschluss vom 22. Dezember 2015, 2 Cs 206 Js 4523/15 in Blutalkohol Nr. 5, September 2016, Jahrgang 2016; Landgericht Heilbronn, Beschluss vom 27. April 2018, 3 Qs 17/18 in Blutalkohol Nr. 4, Juli 2018, Jahrgang 2018; Landgericht Fulda, Beschluss vom 8. November 2017, 2 Qs 125/17 in Blutalkohol Nr. 2, März 2018, Jahrgang 2018*).

Die abschließende Prüfung der Fahreignung obliegt einzig der Fahrerlaubnisbehörde, die im Anschluss an die Aufhebung der Sperre durch das Gericht über den Antrag auf Neuerteilung einer Fahrerlaubnis zu entscheiden hat (vgl. *Amtsgericht Dortmund, Beschluss vom 16. April 2020, 729 Cs 261 Js 1037/19-262/19 in Blutalkohol Nr. 3, Mai 2020, Jahrgang 2020*).

Für die vorzeitige Aufhebung der Sperre genügt damit, dass die vom Gericht vorzunehmende Gesamtwürdigung ergibt, dass Umstände vorliegen, die unter Berücksichtigung der Feststellungen, die der Anordnung der Maßregel zugrunde liegen, eine Teilnahme des Verurteilten am Straßenverkehr verantwortbar erscheinen lassen (*MüKoStGB/Athing/von Heintschel-Heinegg StGB, 4. Auflage 2020, § 69 a Rn. 52 mwN.*).

Die Aufhebung der Sperre hat insoweit zu erfolgen, wenn eine auf neuen Tatsachen gestützte hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass sich die mit einer Sperre versehene Person im Straßenverkehr nicht mehr als gefährlich erweisen wird. Dann ist der Sicherungszweck der Fahrerlaubnisentziehung erreicht: Die Allgemeinheit braucht nun nicht mehr vor einer weiteren Gefährdung von Seiten des Verurteilten geschützt zu werden.

§ 69a Abs. 7 StGB ist eine eng auszulegende Ausnahmeregelung, die ausnahmsweise aus Gründen der Verhältnismäßigkeit eine Rechtskraftdurchbrechung zulässt, wenn der Sicherungszweck erreicht ist. Aus diesem Regelungszweck ergibt sich, dass bei Erreichen des Maßregelzwecks die Sperre sofort aufgehoben werden muss, weil andernfalls der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verletzt ist (*Landgericht Fulda, Beschluss vom 8. November 2017, 2 Qs 125/17 in Blutalkohol Nr. 2, März 2018, Jahrgang 2018*).

Die Beurteilung dieser Wahrscheinlichkeit darf dabei nicht schematisch erfolgen, sondern muss sämtliche, täterbezogene Umstände des Einzelfalls berücksichtigen (vgl. *Landgericht Hildesheim, Beschluss vom 17.08.2021, 20 QS 51/21*).

Diese Wahrscheinlichkeit ist anhand einer Gesamtabwägung aller für die Eignung maßgebenden Umstände unter Berücksichtigung der neuen Tatsachen zu ermitteln (vgl. *Geppert in Leipziger Kommentar zum StGB, 12. Auflage 2011, § 69a Rn. 82; Amtsgericht Rheinberg, Beschluss vom 23.08.2018, 4 Cs 418 Js 126/18 (271/18) in Blutalkohol Nr. 6, November 2018, Jahrgang 2018; MüKoStGB/Athing/von Heintschel-Heinegg StGB, 4. Auflage 2020, § 69a Rn. 53, 54 mwN.*).

Die Einzelfallprüfung muss ergeben, dass der Verurteilte eine risikobewusste Einstellung zum Straßenverkehr eingenommen und sich insoweit eine signifikante Handlungsänderung ergeben hat (vgl. *Landgericht Hof, Beschluss vom 12.10.2000, NZV 2001, 92*). Die Beseitigung des Eignungsmangels muss, wie bereits erwähnt, keinesfalls bewiesen sein.

Die vorzeitige Aufhebung der Sperre hängt auch nicht von der Absolvierung eines bestimmten Kurses ab (siehe beispielhaft *Amtsgericht Kehl, Beschluss vom 22. Dezember 2015, 2 Cs 206 Js 4523/15 in Blutalkohol Nr. 5, September 2016, Jahrgang 2016*).

Weder das Strafgesetzbuch, die Straßenverkehrsordnung, das Straßenverkehrsgesetz, die Fahrerlaubnisverordnung, die Begutachtungsleitlinien zur Krafftfahreignung oder die Beurteilungskriterien/Urteilsbildung in der Fahreignungsbegutachtung schreiben eine bestimmte Maßnahme bzw. die Absolvierung eines bestimmten Kursprogrammes vor.

Allein die Vorlage eines allgemeinen gehaltenen Teilnahmezertifikates an einer Schulung reicht allerdings nicht aus. Die Bescheinigung muss individuelle Anhaltspunkte dafür

bieten, dass der Betroffene die von ihm begangene Alkoholfahrt aufgearbeitet und sich mit den Ursachen und Folgen auseinandergesetzt hat sowie der Ablauf der Therapie, die ganz individuelle Problematik des Betroffenen und seine Entwicklung während der Therapie im Sinne eines Lernerfolgs dargelegt wird (vgl. *Landgericht Hildesheim, Beschluss vom 17.08.2021, 20 QS 51/21*).

Die in der freien Wirtschaft angebotenen Kurse für alkoholauffällige Kraftfahrer (z.B. Avanti – 16 Nord-Kurs/TÜV Nord Group; Mainz 77 – TÜV Süd; ALFA-S – AFN e.V.), indem zahlreiche Teilnehmer sitzen, bieten naturgemäß nicht die individuelle Konzentration auf eine Person mit ihren individuellen Hintergründen (vgl. *Fischer StGB, 68. Auflage 2021, § 69a Rn. 44 mwN.*).

In den Kursen sitzen Teilnehmer mit völlig unterschiedlichen Biografien und Hintergründen. Die Eigenart eines Gruppenunterrichts besteht darin, dass für alle Teilnehmer verwertbare „Informationsblöcke“ durchgearbeitet werden, so dass jeder Kursteilnehmer „etwas“ von dem Kursus hat. Die Kurse werden in der Regel in 2 bis 3 Blöcken abgehalten, wobei die einzelnen Blöcke eine Dauer von bis zu 8 Stunden haben. Eine einzelfallbezogene Aufarbeitung und Reflexion z. B. einer Alkoholauffälligkeit, so wie dieses in einer individuellen Einzelmaßnahme durchgeführt wird, ist in einem Gruppenkurs i.d.R. nicht möglich.

Der allgemeine Nutzen von Gruppenkursen soll nicht in Frage gestellt werden. Sicher sind diese Kurse geeignet ein grundsätzliches Problembewusstsein zu erschaffen. Von der Rechtsprechung wird zunehmend bemängelt, dass das „Absitzen“ in einem Kursus und nur das Vorlegen eines einseitigen Teilnahmezertifikates in keiner Weise eine individuelle Bewertung der durchgeführten Maßnahme ermöglicht (so führt die bloße Teilnahme an einem verkehrspsychologischen Kursus – z.B. Avanti 16 der NORD KURS GmbH – nicht grundsätzlich dazu, dass der Teilnehmer als geeignet anzusehen ist (vgl. *Fischer StGB, 68. Aufl. 2021, § 69a Rdn. 44 mwN.*).

Vgl. auch Landgericht Heilbronn Beschluss vom 27.04.2018 - 3 QS 17/18:

*„Die bloße (erfolgreiche) Teilnahme an einem Kurs für alkoholauffällige Kraftfahrer allein begründet eine solche Annahme indes weder generell noch vorliegend. Das gilt auch dann, wenn der Kurs nach einem allgemein anerkannten Modell, etwa „Mainz 77“ absolviert wurde. Zwar bestätigt das Teilnahmezertifikat, wie schon die Bezeichnung nahelegt, die ordnungsgemäße Teilnahme, lässt aber regelmäßig keine individuelle Bewertung der Wirkungen des Kurses auf den einzelnen Teilnehmer zu, da es sich regelmäßig nicht ausreichend individuell mit dem jeweiligen Probanden auseinandersetzt, sodass sich allein aus der Teilnahme an einem solchen Kurs i.d.R. keine belastbaren Rückschlüsse auf eine Veränderung der Einstellung und des Verhaltens des Verurteilten hin zu einer risikobewussten Teilnahme am Straßenverkehr ziehen lassen.“*

Vgl. auch Landgericht Fulda, Beschluss vom 8. November 2017- 2 QS 125/17:

*„Zwar ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass die erfolgreiche Nachschulung aufgrund wissenschaftlich anerkannter Modelle, d. h. die Teilnahme an einer Verkehrstherapie oder an einem Aufbauseminar, als neue Tatsachen im Sinne der Norm herangezogen werden kann, doch kann die Feststellung der Geeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen nur nach eingehender individueller Prüfung getroffen werden; allein die Teilnahme an einer Nachschulung reicht nicht aus. Vorliegend konnte eine derartige Feststellung zum jetzigen Zeitpunkt insbeson-*

*dere deshalb nicht getroffen werden, da das dem Betroffenen ausgestellte Teilnahmezertifikat keine ausreichenden individuellen Anhaltspunkte dafür bietet, dass der Betroffene die von ihm begangene Alkoholfahrt aufgearbeitet und sich mit den Ursachen und Folgen auseinandergesetzt hat und nunmehr aufgrund des Kurses in der Lage ist, Alkoholkonsum und die Teilnahme am Straßenverkehr strikt zu trennen“.*

Entscheidend ist somit allein, welchen Inhalt der von dem Betroffenen besuchte Kurs bzw. die individuelle Maßnahme hat und ob die von ihm durchgeführte Maßnahme den notwendigen Erfolg hinsichtlich seiner Fahreignung verspricht. Es muss eine individuelle Prüfung der Person möglich sein (vgl. *Landgericht Fulda, Beschluss vom 8. November 2017 – Qs 125/17 in Blutalkohol Nr. 2, März 2018, Jahrgang 2018*).

Der Inhalt der Maßnahme muss nachvollziehbar die Feststellung ermöglichen, dass die Teilnahme an der Maßnahme unter Berücksichtigung der Tat und der Persönlichkeit des Verurteilten und gegebenenfalls anderer neuer Tatsachen Grund zu der Annahme geben, dass der Verurteilte nicht mehr ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen ist (*MüKoStGB/Athing/von Heintschel-Heinegg StGB, 4. Auflage 2020, § 69 a Rn. 54 mwN.*).

Liegt eine positive Feststellung/Gesamtabwägung vor, ist dem Antrag auf Sperrzeitverkürzung stattzugeben (vgl. *Amtsgericht Rheinberg, Beschluss vom 23. August 2018, 4 Cs 418 Js 126/18 in Blutalkohol Nr. 6, November 2018, Jahrgang 2018; Landgericht Heilbronn, Beschluss vom 27. April 2018, 3 Qs 17/18 in Blutalkohol Nr. 4, Juli 2018, Jahrgang 2018; Landgericht Fulda, Beschluss vom 08. November 2017, 2 Qs 125/17 in Blutalkohol Nr. 2, März 2018, Jahrgang 2018; Amtsgericht Kehl, Beschluss vom 22. Dezember 2015, 2 Cs 206 Js 4523/15 in Blutalkohol Nr. 5, September 2016, Jahrgang 2016; Amtsgericht Schmalleben, Beschluss vom 29. Juli 2019, 5 Cs 180 Js 97/19-33/19 in Blutalkohol Nr. 1, Januar 2020, Jahrgang 2020; Landgericht Hildesheim, Beschluss vom 17.08.2021, 20 QS 51/21*).

Fazit: Damit ein Sperrfristverkürzungsantrag maximalen Erfolg hat, ist es sehr wichtig möglichst schon kurz nach der Tat mit einer qualifizierten psychologischen/verkehrstherapeutischen Maßnahme zu beginnen, um dann dem später einzureichenden Antrag auf Sperrfristverkürzung auch „materiell“ eine Grundlage geben zu können, die das Gericht fachlich nachvollziehbar überzeugt.

Der Verteidiger hat das Gericht darauf aufmerksam zu machen, dass das Gesetz dabei nicht etwa verlangt, dass das Gericht zu der Gewissheit gelangt, der Täter sei „nicht mehr ungeeignet“. Bereits bei entsprechenden berechtigten Zweifeln am Fortbestand der Ungeeignetheit ist die Sperre vorzeitig aufzuheben. Aus unserer langjährigen, praktischen Erfahrung können wir sagen, dass etwa 90 %, der mit einer erfolgreichen psychologischen/verkehrstherapeutischen Maßnahme begründeten Sperrfristverkürzungsanträge, stattgegeben wird. Die erreichten Sperrfristverkürzungen betragen zwischen 2 und 7 Monaten. Wird einem Antrag nicht stattgegeben, liegt das meist daran, dass das Gericht eigene, „fachfremde“ Erwägungen anstellt, die nicht auf den zwingend anzuwendenden Vorschriften für die Beurteilung der Fahreignung basieren, den *Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung (Stand 31.12.2019)* und den *Beurteilungskriterien (Urteilsbildung in der Fahreignungsbegutachtung, Kirschbaum Verlag, 3. Auflage, September 2013)*.

**L i t e r a t u r**

- Bund gegen Alkohol und Drogen im Straßenverkehr e.V., BADS (Hrsg.) Blutalkohol – Alcohol, Drugs, Behavior and Traffic Safety. Hamburg: MOD
- Burchardt, I. (Hrsg.) (2007) Grundriss Fahrerlaubnisrecht für Verkehrspsychologen und Verkehrsmediziner. Bonn: Kirschbaum
- DGVP & DGVM (Hrsg.) (2013) Beurteilungskriterien – Urteilsbildung in der Fahreignungsbegutachtung. Bonn: Kirschbaum
- Erb, V., Schäfer, J. (Hrsg.) (2020) Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch: StGB, Band 2: §§ 38–79b. München: Beck
- Fischer, F. (2021) Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen. München: Beck
- Geppert/Hanack/Rissing-Van-San/Et Al. (2011) Strafgesetzbuch. Leipziger Kommentar 3. §§ 56–79b. Berlin: De Gruyter
- Hentschel/König/Dauer (2021) Straßenverkehrsrecht – Kommentar. München: Beck
- Himmelreich, K., Janker, H. (Hrsg.) (1999) MPU Begutachtung – ein juristischer Leitfadenzur psychologischen Beurteilung der Fahreignung. Düsseldorf: Werner
- Klipp, S., Klipp, S., Bischof, B., Born, R., DeVol, D., Dreyer, B., Ehlert, B., Hofstätter, T., Kalwitzki, K.-P., Schattschneider, J., Veltgens, U., (2015) Qualität in Fahreignungsberatung und fahreignungsfördernden Maßnahmen. Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen M 262. Bremerhaven: NW Wirtschaftsverlag
- Kollbach, B. (Hrsg.) (2013) Evaluation in der verkehrspsychologischen Intervention. Bonn: Kirschbaum
- Patermann, A., Schubert, W., Graw, M. (Hrsg.) (2015) Handbuch des Fahreignungsrechts – Leitfadenzur Gutachter, Juristen und andere Rechtsanwender. Bonn: Kirschbaum
- Schubert, W., Huetten, M., Reimann, C., Graw, M., Schneider, W., Stephan, E. (Hrsg.) (2018) Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung – Kommentar. Bonn: Kirschbaum

**A n s c h r i f t d e r V e r f a s s e r**

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Strafrecht  
Christian Demuth  
Lindemannstr. 13  
40237 Düsseldorf  
E-Mail: demuth@cd-anwaltskanzlei.de

Assessor jur. Robert Seegers LL.M.  
Verkehrstherapeut  
Direktor des Beratungszentrums SBZM für psychologische/verkehrstherapeutische Maßnahmen  
Speicker Str. 2  
41061 Mönchengladbach  
E-Mail: info@sbzm.de